

## LokalAnzeiger-Serie: Kreuz-Rad-Löwe – unser Land wird 75 Jahre alt (Teil 6)

# Der Verfassungsausschuss – Die ersten Sitzungen

-von Joachim Hennig-

**REGION. Am 21. September 1946 – gerade einmal neun Tage nach seiner formellen Einsetzung – trat der Verfassungsausschuss der Gemischten Kommission zu seiner ersten Sitzung zusammen. Die sechs Mitglieder (Dr. Adolf Süsterhenn, Dr. Ernst Biesten, Dr. Hanns Haberer, Wilhelm Kemmeter, Paul Röhle und Dr. Andre Hofer) tagten im ehemaligen Königlich-Preussischen Lehrerinnenseminar auf dem Oberwerth in Koblenz.**

Das war damals der Sitz des Oberpräsidiums der am 1. Januar 1946 eingerichteten Provinz Rheinland-Hessen-Nassau. Die sechs Herren wurden begrüßt von Dr. Johann Anton Rick (1887-1949), dem Präsidialdirektor der Abteilung I Inneres und Vizepräsident von Rheinland-Hessen-Nassau. In dieser Eigenschaft vertrat er den Oberpräsidenten Dr. Wilhelm Boden. Zu Beginn umriss Dr. Rick

die Aufgaben des Verfassungsausschusses und teilte mit, dass die Militärregierung die Fertigstellung des Verfassungsentwurfs bis Mitte, spätestens bis Ende Oktober 1946 erwarte. Der Ausschuss kam überein, dass jedes Mitglied Material für diese Arbeit sammle und Süsterhenn nach Möglichkeit bis zum 4. Oktober 1946 einen Rahmenentwurf vorlege. In der Sitzung gab Süsterhenn einen Überblick über die anstehenden Probleme und stellte bereits eine Grundkonzeption der Verfassung und der Staatsorganisation vor. Danach war eine Vollverfassung angestrebt – nicht lediglich ein Organisationsstatut über die Aufgaben und Funktionen der verschiedenen Staatsorgane und Behörden. Einen Eindruck von der sich anschließenden Generaldebatte vermittelt eine Diskussion über die Frage der sozialen Gerechtigkeit, schon damals ein sehr wichtiges Thema. Dazu meldete sich Biesten zu Wort und unterstrich die



**Hauptgebäude des Lehrerinnenseminars auf dem Oberwerth in Koblenz (2014), 1946 Sitz der Regierung der Provinz Rheinland-Hessen-Nassau und Tagungsort des Verfassungsausschusses.**

Foto: wikipedia

Notwendigkeit, in die Verfassung Forderungen nach sozialer Gerechtigkeit aufzunehmen. Dafür sei auch zu prüfen, ob die Arbeitnehmer am Gewinn der Unternehmen zu beteiligen seien, da Kapital und Arbeit in gleicher Weise zum Gewinn beitragen und deshalb das Kapital nicht einseitig Nutznießer der Gewinne sein dürfe. Präsidialdirektor Röhle (SPD) bezeichnete diese Anregung als wertvoll,

betonte aber, seiner Auffassung nach sei dem Arbeiter mit der Verbesserung der Löhne und Arbeitsbedingungen mehr gedient als mit einer Gewinnbeteiligung. In der 2. Sitzung am 4. Oktober 1946 legte Süsterhenn tatsächlich einen privaten Vorentwurf für die Verfassung vor. Das tat er mit dem Bemerkung, er habe diesen in eingehender Beratung mit Biesten erarbeitet, so dass er in allem Wesentlichen

Biestens und seine, Süsterhenns, Auffassung wiedergäbe. Jedoch müssten sowohl Biesten als auch er selbst sich das Recht vorbehalten, möglicherweise ihre eigene Auffassung in Einzelheiten zu revidieren. Angesichts der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit müssten sie selbst erst noch den notwendigen Abstand zu ihren eigenen Formulierungen gewinnen. In seinen Erinnerungen

sprach Süsterhenn etwas abweichend davon, dass er den Entwurf niederschreiben begonnen und diesen dann zusammen mit Biesten überarbeitet hätte. Wie es tatsächlich war, ist nicht mehr aufzuklären. Der Leser kann sich eigene Gedanken über das Vorgehen und die Beteiligung der beiden und über die abweichenden Darstellungen Süsterhenns dazu machen. Dabei mag es aus der Sicht Süsterhenns einerseits für die Akzeptanz des Vorentwurfs im Ausschuss vorteilhaft gewesen sein, die gemeinsame Erarbeitung mit Biesten herauszustellen, wie andererseits für das Bild als „Vater der Verfassung“ hilfreich, die eigene Arbeit hervorzuheben. Klar ist aber, dass Süsterhenn und Biesten den gleichen katholischen Hintergrund hatten und zusammen mit Haberer (CDU) den Verfassungsausschuss numerisch und intellektuell dominierten. Der von Süsterhenn am 4. Oktober 1946 vorgelegte private Vorentwurf war noch nicht vollständig und konnte

es angesichts der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit auch nicht sein. Immerhin enthielt er bis auf die Abschnitte „Schule, Bildung und Kulturpflege“, „Religion und Religionsgemeinschaft“ sowie „Wirtschafts- und Sozialordnung“ alle wesentlichen Punkte. Der Entwurf griff u. a. auf die Frankfurter Paulskirchen-Verfassung von 1848, die (revidierte) preussische Verfassung von 1850 und vor allem auf die Weimarer Reichsverfassung von 1919 zurück. Durch die letztere waren er und Biesten – wie auch viele andere Juristen – geprägt; auf Vertrautes wollte man zurückgreifen und beim zweiten Anlauf einer Demokratie keine Experimente wagen. Gleichzeitig sollten aber offensichtliche Fehler und Konstruktionsmängel der Weimarer Verfassung und der Demokratie vermieden werden. Eine der Lehren aus der Weimarer Zeit und dem Terror des Nationalsozialismus führte dazu, die Verfassung mit dem Katalog der Grundrechte beginnen zu

lassen und damit deren Bedeutung herauszustellen. Form und Inhalt des Entwurfs werden ansatzweise deutlich an der Kritik, die er in einzelnen Punkten im Verfassungsausschuss hervorrief. Die Mitglieder der SPD und das KPD-Mitglied monierten ganz allgemein den Umfang des Entwurfs. Dieser war mit 191 Artikeln umfangreicher als seinerzeit die Verfassung der Weimarer Republik, die für das ganze Deutsche Reich galt. Anstoß nahm man auch an der Präambel („Vorspruch: „Gott, der Urgrund des Rechts und Schöpfer aller menschlichen Gemeinschaft“) mit der Berufung auf Gott, die sich sonst in keiner Verfassung findet und noch heute in unserer Landesverfassung steht. Kritik gab es auch dafür, dass neben dem Landtag eine zweite Kammer vorgesehen war, die nach ständischen Gesichtspunkten zusammengesetzt werden sollte sowie für die Schaffung des Amtes eines Staatspräsidenten – neben dem des Ministerpräsidenten.